

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AWS) der Stadt Ulm vom

Aufgrund von

§ 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20.01.2005 (GBl. Nr. 9, S. 219), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.10.2008 (GBl. S. 367, 369) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl., S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 195)

hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AWS) der Stadt Ulm vom 21. November 2007 in der Fassung vom 19. November 2008 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 40 erhält folgende Fassung:

§ 40 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Entwässerungsgebühren.
- (2) Für die für die Entsorgung und Reinigung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erbrachten Leistungen (Kosten für die Abfuhr und Behandlung des Klärschlammes bzw. Abwassers) werden von der Stadt Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, die Entwässerungsgebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabeberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabeberechtigten mitzuteilen. Abgabeberechtigte ist die Stadt Ulm.

§ 2

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41 Gebührenmaßstab

- (1) Die Entwässerungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 43 Absatz 1).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Absatz 4) bemisst sich die Entwässerungsgebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung und Reinigung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (§ 40 Absatz 2) bemisst sich nach Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 3

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Entwässerungsgebühr nach § 41 Absatz 1 und 2 ist der Grundstückseigentümer. Anstelle des Grundstückseigentümers sind der Erbbauberechtigte und der Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen Gebührensschuldner.
- (2) Benutzer ist derjenige, der mit der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH den Versorgungsvertrag über die Frischwasserversorgung geschlossen hat und derjenige, der aus einer Wasserversorgungsanlage Wasser entnimmt und in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet. Für die Starkverschmutzerzuschläge ist auch der Benutzer, der das stark verschmutzte Abwasser einleitet.
- (3) Beim Wechsel des Gebührensschuldners hat der bisherige Gebührensschuldner die Entwässerungsgebühren bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes des Entgeltes für die Frischwasserlieferung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH zu entrichten (Tag der Verbrauchsablesung). Die Gebührenpflicht geht dann mit Beginn des auf die Verbrauchsablesung folgenden Tags auf den neuen Gebührensschuldner über.

- (4) Schuldner der Entwässerungsgebühr nach § 41 Absatz 3 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abtransportes des Abfuhrgutes.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

§ 43 erhält folgende Fassung:

§ 43 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Absatz 1 und 2) gilt im Sinne von § 41 Absatz 1 als angefallene Abwassermenge:
 - 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 - 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 - 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb benutzt wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Absatz 4) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Kann ein zuverlässiger Nachweis der für die Gebührenbemessung maßgebenden Einleitungsmenge nicht erbracht werden, so ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 162 der Abgabenordnung zu schätzen.

§ 5

§ 44 erhält folgende Fassung:

§ 44 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Entwässerungsgebühr abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nr. 6, ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Bei der Pauschalabsetzung wird die Wassermenge i. S. des § 43 Absatz 1 für jede Vieheinheit um jährlich 15 m³ gemindert, höchstens aber auf 100 m³ im Jahr. Maßgebend ist der Viehbestand, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

Die Vieheinheit beträgt:

1.	für 1 Stück Großvieh (Pferde über 1 Jahr, Rinder ab 6 Monaten)	1,0
2.	für 1 Zuchtsau	1,0
3.	für andere Schweine ab 20 kg, je Stück	0,25
4.	für 1 Huhn (ohne Küken) bei einem Bestand von mehr als 200 Hühnern	0,005

Die Stadt erstattet die auf die abgesetzte Wassermenge entfallende Gebühr bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (4) Für Wassermengen aus landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht unter die Absätze 2 und 3 fallen und die nachweislich nicht eingeleitet werden, gilt Absatz 1.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 6

§ 45 erhält folgende Fassung:

§ 45 Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich die Klärgebühr (§ 48 Absatz 1 Nr. 2) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

$$G_s = G_{KW} + G_{KW}^* \left\{ \left\{ \frac{CSB - 1.100}{1.100} \right\}^* 0,6 + \left\{ \frac{N^* - 100}{100} \right\}^* 0,15 + \left\{ \frac{P^* - 20}{20} \right\}^* 0,07 \right\}$$

- G_s erhöhte Klärgebühr in €/m³ durch stärkere Verschmutzung
- G_{KW} Klärgebühr bei Einleitung von normalverschmutztem Abwasser nach § 48 Absatz 1 Nr. 2
- CSB, N*, P* jeweils in mg/l
- $N^* = N_{ges} - CSB / (40 \text{ kg CSB/kg } N_{ges})$ mit $(N^* - 100) > 0$; N_{ges} in mg/l
- $P^* = P_{ges} - CSB / (60 \text{ kg CSB/kg } P_{ges})$ mit $(P^* - 20) > 0$; P_{ges} in mg/l.

Sofern im betrieblichen Abwasser ein günstiges Verhältnis von CSB : N : P vorliegt, sind reduzierte Starkverschmutzerzuschläge für N und P bei Anwendung der oben genannten Formel entsprechend berücksichtigt, da der CSB eine Bindung von N und P im Schlamm bewirkt (Eliminierung von N_{ges} und P_{ges} durch Einbringung in den Überschussschlamm) und deshalb P nicht mehr gefällt und N nicht mehr nitrifiziert bzw. denitrifiziert werden müssen.

- (2) Als stark verschmutztes Abwasser gilt Abwasser, wenn mindestens eine der mittleren Konzentrationen der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte überschreiten:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 1.100 mg/l
- Stickstoff gesamt (N_{ges}): 100 mg/l

- Phosphor gesamt (P_{ges}): 20 mg/l

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Wert $((G_y/G_{KW})-1) \times Q_a$ kleiner als 15.000 ist. Q_a ist die im Kalenderjahr angefallene Abwassermenge.

§ 7

§ 46 erhält folgende Fassung:

§ 46 Erstattung der Starkverschmutzerzuschläge

Bei Abwasseranlieferungen von stark verschmutztem Abwasser mit leicht abbaubaren organischen Stoffen (§ 45 Absatz 2) wird die Starkverschmutzerumlage reduziert bzw. erlassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Gewährung einer Erstattung ist abhängig von der Vereinbarung der Fließzeiten mit dem Zweckverband Klärwerk Steinhäule.
2. Das Abwasser wird innerbetrieblich derart gespeichert und gezielt am Wochenende in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, so dass es am Klärwerk Steinhäule von samstags 0:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr ankommt. Es erfolgt dann eine Ermäßigung von 30 % auf den berechneten Starkverschmutzerzuschlag des am Wochenende eingeleiteten Abwassers.
3. Das Abwasser wird innerbetrieblich derart gespeichert und gezielt wochentags in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, so dass es in der Schwachlastzeit von 24:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Klärwerk ankommt. Es erfolgt dann eine Ermäßigung von 10 % auf den berechneten Starkverschmutzerzuschlag des eingeleiteten Abwassers.
4. Zusätzliche Ermäßigungen am Wochenende können gewährt werden, wenn das Verhältnis CSB:N:P im betrieblichen Abwasser derart vorliegt, dass der CSB als Biosubstrat für die biologische Stickstoff- und Phosphorelimination im Klärwerk zur Verfügung steht. Dabei gelten folgende Kenngrößen:
 - Stickstoffelimination: 10 kg CSB/kg N_{ges} (Inkorporation + Denitrifikation)
 - Phosphorelimination: 60 kg CSB/kg P_{ges} (Inkorporation)
 - Vergütung CSB als Biosubstrat: 475 €/t CSB

Die Berechnung erfolgt in drei Schritten:

a) Berechnung der Frachten CSB , N_{ges} und P_{ges} des betrieblichen Abwassers am Wochenende:

$$F_{CSB} \text{ (kg)} = Q_{Abw} \text{ (m}^3\text{)} \times CSB_{Abw} \text{ (kg/m}^3\text{)}$$

$$F_{N_{ges}} \text{ (kg)} = Q_{Abw} \text{ (m}^3\text{)} \times N_{gesAbw} \text{ (kg/m}^3\text{)}$$

$$F_{P_{ges}} \text{ (kg)} = Q_{Abw} \text{ (m}^3\text{)} \times P_{gesAbw} \text{ (kg/m}^3\text{)}$$

b) Berechnung des noch zur Verfügung stehenden CSB als Biosubstrat am Wochenende:

1. Biosubstrat (kg) = $F_{CSB} - F_{N_{ges}} * 10 \text{ kg CSB/kg } N_{ges}$, wenn $CSB_{Abw} / P_{gesAbw} \geq 60$;

2. Biosubstrat (kg) = $F_{CSB} - F_{N_{ges}} * 10 \text{ kg CSB/kg } N_{ges} + (F_{CSB} - F_{P_{ges}} * 60 \text{ kg CSB/kg } P_{ges})$, wenn $CSB_{Abw} / P_{gesAbw} < 60$

c) Berechnung Ermäßigung am Wochenende:

$$\text{Ermäßigung (€)} = \text{Biosubstrat (t CSB)} \times 475 \text{ €/t CSB}$$

Abkürzungen:

F = Fracht am Wochenende

Q_{Abw} = Abwassermenge am Wochenende

CSB_{Abw} = Chemischer Sauerstoffbedarf im Abwasser

N_{gesAbw} = gesamter Stickstoffgehalt im Abwasser

P_{gesAbw} = gesamter Phosphorgehalt im Abwasser

5. Jeder Starkverschmutzer ist verpflichtet, ein Abwassermengennmessgerät einzubauen, das sowohl die Menge als auch die Einleitungszeiten festhält. Der Einbau ist mit dem Zweckverband Klärwerk Steinhäule abzustimmen. Die Einleitungszeiten müssen vom Starkverschmutzer nachgewiesen werden.
6. Die Ablesung der Messgeräte erfolgt durch einen Beauftragten der Stadt. Diesem ist zu diesem Zweck Zugang zu gewähren.

§ 8

§ 47 erhält folgende Fassung:

§ 47 Verschmutzungswerte

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Stadt nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei den betreffenden Einleitern nicht verändern. Bei der Festsetzung werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von zwei Abwasseruntersuchungen während des Kalenderjahres ergeben. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen in der Regel zweimal im Jahr im Abstand von mindestens sechs Monaten. Sie werden eine Woche lang in einer typischen Betriebswoche (durchschnittliche Produktionszahlen und Abwasseranfallmengen) durchgeführt.
- (2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Absatz 1 werden von einem anerkannten Sachverständigen an jeder Einleitungsstelle täglich über 24 Stunden mengenproportionale Abwassermischproben (Tagesmischproben) entnommen und untersucht. Würde die mengenproportionale Probenahme im Einzelfall unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, können als Tagesmischproben qualifizierte Stichproben entnommen werden. Die qualifizierten Stichproben müssen in einem Probenahmezeitraum von mindestens zwei und höchstens 24 Stunden entnommen werden und in der Mischung mindestens acht Einzelproben beinhalten.
- (3) Der Zeitpunkt der jeweiligen Messungen, sowie die Wahl des anerkannten Sachverständigen werden von der Stadt unter Berücksichtigung der Produktions- und Abwasserverhältnisse des Gebührenschuldners und eventuell störender Witterungsverhältnisse festgelegt.
- (4) Den Verschmutzungswerten nach Absatz 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:
 1. Chemisch-oxidierbare Stoffe:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38409H41 – Ausgabe Dezember 1980.

2. Gesamtstickstoff:

Der Gesamtstickstoff setzt sich zusammen aus der Summe von

* Nitrat- und Nitritstickstoff

DIN EN ISO 10304-2 – Ausgabe November 1996 / DIN EN 26777 –
Ausgabe April 1993,

* Ammoniumstickstoff

DIN EN ISO 11732 – Ausgabe Mai 2005

* Organisch gebundener Stickstoff

DIN EN 25663 – Ausgabe November 1993.

3. Gesamtphosphor:

DIN EN ISO 11885 – Ausgabe April 1998

Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser in der nicht abgesetzten homogenisierten Probe (DIN 38402- A 30 – Ausgabe Juli 1998). Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen.

Die angegebenen Analyseverfahren zur Wasser- Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen werden vom Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin herausgegeben und vertrieben.

- (5) Die Kosten der Probenahme und der Probenuntersuchung trägt der Gebührenschuldner.
- (6) Ist eine Ermittlung des Verschmutzungsgrades nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.

§ 9

§ 48 erhält folgende Fassung:

§ 48 Höhe der Entwässerungsgebühr

- (1) Die Entwässerungsgebühr bei Einleitungen nach § 41 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser

	Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008	Ab dem 01.01.2009
1. Einheitlich im Stadtgebiet	1,89 €	1,93 €
2. Davon entfallen auf die Nutzung der öffentlichen Kläranlagen (Klärg Gebühr)	0,84 €	0,85 €
3. und auf die Nutzung der öffentlichen Kanalisation (Kanalgebühr):	1,05 €	1,08 €

- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.2008 1,05 € und ab dem 01.01.2009 1,08 €

- (3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung und Reinigung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (§ 41 Absatz 3) beträgt

	Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008	Ab dem 01.01.2009
1. Bei Kleinkläranlagen für jeden m ³ Schlamm	21,00 €	21,25 €
2. Bei geschlossenen Gruben für jeden m ³ Entleerungsgut	1,68 €	1,70 €

Angefangene m³ werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 10

§ 49 erhält folgende Fassung:

§ 49 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 41 Absatz 1 entsteht die Gebührenschuld jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Veranlagungszeitraum ist bei Abrechnung durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH der jeweilige Abrechnungszeitraum der Stadtwerke, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Frischwasserlieferung festgestellt wird. Dieser richtet sich nach dem Versorgungsvertrag. Im Übrigen ist der Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist; die Ablesung der Messeinrichtungen hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
- (3) In den Fällen des § 42 Absatz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf die Verbrauchsablesung folgenden Tags; für den neuen Gebührenschuldner mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.
- (4) In den Fällen des § 41 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Kalenderjahrs.
- (5) In den Fällen des § 41 Absatz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

§ 11

§ 50 erhält folgende Fassung:

§ 50 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Der Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 41 Absatz 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 12

§ 51 erhält folgende Fassung:

§ 51 Fälligkeit

Die Gebühren sowie die Vorauszahlungen werden zu dem von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH im jeweiligen Bescheid angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheids fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 50) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Dies gilt entsprechend, wenn Abgabenbescheide unmittelbar durch die Stadt ausgefertigt und versandt werden.

Artikel 2

Die Regelungen des § 6 bis § 8 treten rückwirkend ab dem 01.04.2008 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung rückwirkend ab dem 01.01.2008 in Kraft.

Ulm,

.....

Ivo Gönner

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ulm,

.....

Ivo Gönner

Oberbürgermeister